

Wieder Demonstration verfassungswidriger Weise verboten.

Eine Gruppe meldet bei der Hamburger Behörde eine Demonstration an. Die Teilnehmergruppe werde nicht mehr als 25 Personen umfassen, man werde die Hygieneregeln einhalten (Abstand, Mundschutz usw.). Ein Lautsprecherwagen solle zum Einsatz kommen.

Die Behörde lehnt den Antrag ab, mit der Begründung, durch Verordnung seien alle Versammlungen verboten.

Dies, [obwohl das BVerfG jüngst in einer Eilentscheidung ein solches Pauschalverbot ausdrücklich als verfassungswidrig gerügt hatte](#). Das Demonstrationsrecht sei noch höherrangiger einzustufen als das Versammlungsrecht. Behörden hätten ggf. durch Erlass von Auflagen alles zu tun, um Demonstrationen zu ermöglichen. Nur im Extremfall sei ein Verbot statthaft.

Das Verwaltungsgericht HH schloss sich dieser Auffassung an und hob die Entscheidung der Behörde auf. Unter Berücksichtigung der kleinen Gruppe, der Einhaltung der Hygieneregeln und der derzeitigen Gefahrenlage sei die Demonstration zu genehmigen.

Kurz vor der Veranstaltung tauchte die Behörde vor dem Hamburger Obergericht (OVG) auf und erhob Widerspruch gegen den o.a. Beschluss. Diesmal rekurrierte man plötzlich auf das Verbot, innerhalb des "Bannkreises" zu demonstrieren, denn die besagte Gruppe wolle sich vor dem Rathaus versammeln. Obwohl in dem ursprünglichen Antrag auch eine Ausnahmegenehmigung für die Bannkreisregelung gestellt worden war und obwohl die Behörde hiergegen ursprünglich keine Einwände vorgebracht hatte, entschied das OVG im Sinne der Behörde und verbot die Demonstration erneut.

Aufgrund der Kurzfristigkeit der Entscheidung vor dem Veranstaltungstermin hatte die Gruppe keine Zeit mehr, zu reagieren. Die Sache war erledigt.

Man gewinnt hier den Eindruck, dass die Behörde die Versammlung nicht wegen des Infektionsschutzes verboten hat, sondern weil sie keine politische Demonstrationen wollte. Die Grenze zur Willkür ist längst überschritten.

Die ausführliche juristische Bewertung des Vorganges finden Sie hier:

<https://verfassungsblog.de/zwei-schritte-vor-einer-zurueck/>